

Vermietungs- und Zahlungsbedingungen Abteilung Zugangstechnik (Brücken, Tunnel, Road-Rail)

I. Mietvertrag

- Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen. Die Geräte entsprechen den Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie den Vorgaben der UVV und der GUV –R 2103 (ehem. GUV 15.5)
- Der Mieter haftet für die Tragfähigkeit der Brückenbauwerke. Sämtliche Schäden, die durch das Befahren mit unseren Geräten entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Haftung des Vermieters für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen und Wege – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Ausführung des Einsatzes zulassen.
- Die Arbeitsgeräte werden nur für die Dauer eines vollen Einsatztages (8 Stunden) vermietet. Überzeiten für Maschine und Personal werden mit den entsprechenden Tagesanteilen in Rechnung gestellt. Rüstzeit gehört zur Einsatzzeit. Der Vermieter ist bemüht, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich.
- Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwider laufen.
- Sollte das Gerät infolge schlechter Witterung oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
- Ein bereits bestätigter Auftrag muss mindestens 24 Std. vor Auslieferung storniert werden, ansonsten werden 50 % des vereinbarten Mietbetrages für Gerät und Fahrer berechnet.
- Behördengenehmigungen werden in Absprache mit dem Mieter entweder von diesem selbst oder von uns gegen Berechnung eingeholt. Alle Kosten für erforderliche Absperrung sowie die Erfüllung sonstiger behördlicher und bahntechnischer Auflagen gehen zu Lasten des Mieters.
- Bei Verschmutzungen der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung durch den Mieter, wie z. B. Nichtabdecken bei Spritzbetonarbeiten usw. werden die Reinigungskosten nach Aufwand berechnet.
- Bei nicht pünktlichem Einsatz des Gerätes, der nicht durch den Vermieter verschuldet ist, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn das Gerät trotz Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt oder wenn durch Fehleinschätzungen der technischen Spezifikation durch den Mieter, die nicht auf Verschulden des Vermieters beruhen, das Gerät nicht oder nicht ausreichend eingesetzt werden kann.

10. Für Einsätze von Maschinen im Bereich Brücke, Tunnel und Road Rail, bei denen der Kunde nach entsprechender Einweisung durch WEMOtec selbstständige Bedienungsfunktionen der Stege, Körbe oder Hydrauliklifte durchführt, übernimmt die Firma WEMOtec keine Verantwortung für durch Fehlbedienungen entstandene direkte oder indirekte Schäden.

11. Durch den Vermieter zu vertretende Schäden sind innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich beim Vermieter eingehend anzuzeigen. Ansonsten kann keine Haftung übernommen werden.

12. Der Mieter hat die Möglichkeit, für die Dauer des Einsatzes Sicherheitsgeschirr anzulegen. Durch seine Unterschrift auf dem Protokoll bestätigt er, dass er neben der Einweisung in die Funktion der Maschine auch über die Möglichkeit der Nutzung des Sicherheitsgeschirrs informiert wurde.

II. Einsatzbedingungen für Vermietung ohne Personal

- Der Mieter wird die Geräte in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung der Ausrüstung verbunden sind, beachten.
- Der Vermieter weist auf der Baustelle bzw. dem Bauhof einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Geräte berechtigt und bestätigen dies durch ihre Unterschrift (lt. UVV). Der Mieter oder seine eingewiesenen Mitarbeiter müssen mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und haften für alle Schäden durch eigene oder fremde Bediener.
- Die Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, d. h., insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran genutzt und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden. Das Ziehen von Leitungen mit den Geräten ist streng untersagt.
- Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Sandstrahlarbeiten.
- Mietgeräte sind ständig – bis zur Rückgabe an den Vermieter – vor unbefugter Benutzung zu sichern. In jedem Fall haftet der Mieter für entstandenen Mietausfall der durch einen durch den Mieter zu vertretenden Schaden verursacht wird. Besondere Sicherungsmaßnahmen der Maschine sind zu ergreifen.
- Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe des Gerätes an andere Personen oder Firmen nicht zulässig.
- Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist ein Einsatz des Gerätes außerhalb Deutschlands nicht zulässig.
- Der Mieter ist verpflichtet den Motor- und Hydraulikölstand, Kraftstoff sowie den Wasserstand der Batterie täglich zu überprüfen und ggf. kostenlos aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

9.1. Bei Vermietung eines Arbeitsgerätes steht dieses vom Zeitpunkt der Übergabe an unter der Obhut des Mieters. Für alle Schäden, die von ihm oder seinen Mitarbeitern an der Maschine verursacht wurden, haftet allein der Mieter. Die Reparaturkosten werden dem Mieter direkt berechnet. Als Verrechnungsgrundlage gelten unsere Kundendienst- und Montagebedingungen.

9.2. Gegen die Gefahren des Maschinenbruchs, der Beschädigungen oder Vernichtung des Mietobjekts während des Transportes und des Einsatzes versichert die Fa. WEMOtec das Gerät gemäß den Bestimmungen der Maschinenbruchversicherung. Die Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Es gilt folgende Selbstbeteiligung des Mieters pro Gerät und Schaden:

Bis	1.023,00 €	Schäden trägt der Mieter selbst
Über	1.023,00 € bis 10.230,00 €	1.023,00 € Selbstbeteiligung
Über	10.230,00 €	10 % Selbstbeteiligung

Erstattungen aus Versicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor denen aus der Maschinenbruchversicherung. Die Maschinenbruchversicherung gilt nur als vereinbart, wenn Sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Vertragsbestätigung ausgewiesen ist. Soweit der Mieter keine Versicherung wünscht, hat er dem Vermieter unverzüglich eine Schadensübernahmeerklärung für eventuelle Schäden vorzulegen.

Von der Maschinenbruchversicherung sind ausgeschlossen:

- Schäden durch Weitervermietung oder Überlastung der Maschinen an nicht berechnete Personen.
- Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls, Alkoholeinfluss des Bedienpersonals, übermäßige Benutzung und nicht durchgeführte Kontrollen.
- Schäden durch Versetzen der Maschinen an andere, dem Vermieter nicht zur Kenntnis gegebene Orte.
- Beschädigung der Bereifung
- Für Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt insoweit den Vermieter von jeglicher Haftung frei. Bei Schäden, die durch den Selbstfahrer mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden und welche im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung von 1.023,00 € je Gerät und Schaden.
- Eine Diebstahlversicherung ist in der Maschinenbruchversicherung inbegriffen.
- Der Vermieter ist berechtigt, im Bedarfsfall ein vergleichbares Gerät zur Verfügung zu stellen.

10. Ausfallzeiten der Maschine, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, mindern nicht den Mietpreis.

11. Eine Freimeldung des Gerätes bedarf der Schriftform mit Angabe des letzten Einsatztages, welche uns noch an diesem, bis spätestens 16.00 Uhr, mitzuteilen ist.

III. Zahlungsbedingungen

- Die Kosten für An- und Abfahrt werden pro gefahrene Kilometer berechnet bzw. zu dem vorab vereinbarten Pauschalpreis.
- Der Mietpreis versteht sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Schicht von 8 Stunden (bei Vermietung ohne Bedienpersonal). Kürzere Mietzeiten verändern nicht den Mietpreis. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr zur vereinbarten Tagesmiete erhoben. Bei einer Wochenabrechnung wird von der Firma WEMOtec eine 5-Tage-Nutzung ohne Samstage, Sonn- und Feiertage angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Der Mieter hat dem Vermieter eine mehr als 8-stündige Nutzung anzuzeigen; im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes.
- Abrechnungsgrundlagen sind die jeweils gültigen Preislisten bzw. die vorab vereinbarten Konditionen.
- Zahlungsweise: Zahlbar rein netto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Einsatzprotokolle werden dem Kunden zur Unterschrift vorgelegt und sind rechtsverbindlich. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt.
- Bei Nichtnachkommen der vorgenannten Verpflichtungen durch den Mieter hat der Vermieter das Recht, sich Zugang zur Baustelle zu verschaffen, auf der sich das angemietete Gerät befindet und es in Besitz zu nehmen. Der Vermieter behält sich bei Zahlungsverzug vor, die gemietete Arbeitsmaschine per Fernabschaltung mit Fristsetzung außer Betrieb zu setzen. Eventuelle Folgekosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Mieters.
- Sollte einer der vorgenannten Punkte der Mietbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

IV. Vertragssprache, anwendbares Recht

- Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris – auszulegen.

V. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbedingung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Gerichtsstand ausschließlich der Sitz des Vermieters. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.